

# Seminare

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungspaketen enthalten.

## LEISTUNGEN SEMINAR-STORNO-VERSICHERUNG

<b>Storno:</b> Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt des Seminars (gemäß den in den AVB für die Seminarstornoversicherung angeführten Gründen).	100% bis max. € 10.000
Prämie für Seminar-Storno-Versicherung	3% des Seminarpreises

## LEISTUNGEN SEMINAR-VERSICHERUNG

<b>Storno:</b> Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt des Seminars (gemäß den in den AVB für die Seminarstornoversicherung angeführten Gründen).	100% bis max. € 10.000
<b>Abbruch:</b> Ersatz der Kosten für den nicht genutzten Teil des Seminars nach Seminarabbruch aus versichertem Grund.	100% bis max. € 10.000
Prämie für Seminar-Versicherung	3,8% des Seminarpreises

### Abschlussfrist für Stornoschutz

Sofortiger Stornoschutz besteht, wenn die Versicherung gleichzeitig mit der Seminar-Buchung abgeschlossen wurde, unabhängig von der Zeitdauer bis zum Seminar. Wird die Versicherung nach der Seminarbuchung abgeschlossen, sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Storno-schutz besteht nicht, wenn die Versicherung erst nach der Seminar-Buchung abgeschlossen wird und der Zeitraum zum Seminarbeginn kürzer als 31 Tage ist.

### Auszug Stornogründe lt. AVB

- Plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten.
  - Eine gleichzeitige Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.
  - Schwangerschaft der Versicherten, wenn diese nach Versicherungsabschluss und Seminarbuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
  - Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.
  - Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.
  - Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
  - Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
  - Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager oder Schwägerin.
- Es gelten die für alle Sparten angeführten Ausschlüsse für die oben angeführten Personen. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

### Auszug Abbruchgründe lt. AVB

- Plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten.
- Eine gleichzeitige Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.
- Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.
- Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager oder Schwägerin. Es gelten die für alle Sparten angeführten Ausschlüsse für die oben angeführten Personen. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

### Schadenfall:

1. Melden Sie die Stornierung oder den Abbruch des Seminars zuerst bei Ihrem Seminar-Veranstalter.
2. Jeder Schadenfall muss zusätzlich schnellstmöglich, jedoch spätestens **innerhalb von 48 Stunden** nach Eintritt des Ereignisses schriftlich (vorzugsweise per Email) an AGA International S.A. Österreich gemeldet werden!

3. Benötigte Unterlagen für die nachfolgende Schadenbearbeitung:

- Versicherungsnachweis
- Buchungsbestätigung
- Nachweis über die Stornierung oder den Abbruch durch den Seminar-Veranstalter
- Dokumente die den Schadenfall belegen (z.B. ärztliches Attest)
- Bankverbindung mit Adresse und Name des Kontoinhabers

Ihre Schadenmeldungen richten Sie bitte an:

AGA International S.A.

Pottendorfer Straße 25-27, A-1120 Wien

+ 43 (0)1 525 03 – 6822

+ 43 (0)1 525 03 – 890

schaden@allianz-assistance.at

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsleistungen werden von Allianz Global Assistance Österreich nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen (im Anhang und unter [www.allianz-assistance.at](http://www.allianz-assistance.at)) geboten. Bitte beachten Sie auch die vorstehenden Produktinformationen. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht ohne schriftliche Genehmigung abgewichen werden. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Mit nachweislicher Zahlung der Versicherungsprämie besteht Versicherungsschutz.

Global Assistance

Allianz 

AGA INTERNATIONAL S.A.  
Niederlassung für Österreich  
A-1120 Wien, Pottendorfer Straße 25 – 27  
Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN100329 v  
DVR-Nr. 0465789, UID-Nr. ATU 15366609

Kontaktieren Sie uns unter +43 (0)1 52503-6811  
oder per E-Mail unter [service@allianz-assistance.at](mailto:service@allianz-assistance.at)

## Seminare VERSICHERUNGSANTRAG

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen.

Diesen Antrag senden an  
FAX: +43 1 525 03 885

### PRODUKTAUSWAHL

	Seminarkosten	Prämie: 3% der Seminarkosten
<input type="checkbox"/> Seminar-Storno-Versicherung	€	€
<input type="checkbox"/> Seminar-Versicherung	€	€

### DETAILS ZUM SEMINAR

Seminartitel: \_\_\_\_\_

Seminarbeginn: \_\_\_\_\_ Seminarende: \_\_\_\_\_

Bei Seminaren welche aus mehreren Modulen bestehen:

Modul 1	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 2	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 3	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 4	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 5	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 6	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 7	Beginn: _____	Ende: _____
Modul 8	Beginn: _____	Ende: _____

Seminar- Veranstalter: \_\_\_\_\_

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag gilt als Grundlage zur Ausstellung einer Police. Maßgeblich für die Gültigkeit der Police ist der Seminarbeginn lt. Antrag, vorbehaltlich der Prämienzahlung. Dem Prämienzahler wird die Police per Post, Mail oder Fax zugesandt. **Ohne vollständig ausgefüllte Daten ist keine Polizzierung möglich → kein Versicherungsschutz!** Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

### 1. VERSICHERTE PERSON/VERSICHERUNGSNEHMER

Familienname, Vorname O Herr/Frau O	Geburtsdatum
-------------------------------------	--------------

### 2. PRÄMIENZAHLER

Familienname, Vorname, Firma O Herr/Frau O	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon/Fax	E-Mail

### 3. ABBUCHUNGSauftrag

IBAN:	
BIC:	
Kontoinhaber:	
<b>ODER KREDITKARTE</b>	
Kreditkartennummer/gültig bis	Kreditkarteninhaber/Kreditkarteninstitut
Der Abbuchung von Ihrem Konto können Sie innerhalb von 56 Tagen widersprechen. Eine Abbuchung von Ihrer Kreditkarte ist nur dann möglich, wenn der <b>Secure Code nicht aktiviert</b> ist.	
Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Versicherungsbedingungen von AGA International S.A. Die Obliegenheiten wurden mir zur Kenntnis gebracht.	
Datum	Unterschrift

### 4. DETAILS ZUM VERMITTLER

Werbnummer und Vermittlernummer:	
Firmenstempel Vermittler	Telefonnummer Vermittler

# Versicherungsbedingungen für die Seminarversicherung

AVB - gültig ab 01.07.2014

AGA International S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 - Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service@allianz-assistance.at - www.allianz-assistance.at  
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 - BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

## Allgemeine Bedingungen

### I Versicherte Ereignisse

Die angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

### II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

#### 1. Versicherte Personen

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen.

#### 2. Versicherungszeitraum

2.1. Sparte Stornoschutz  
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie und endet mit Beginn des gebuchten Seminars. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung müssen bis spätestens 3 Tage nach Seminarbuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Erfolgt der Versicherungsabschluss kürzer als 10 Tage vor dem gebuchten Seminar, ist ein Stornoschutz nur bei gleichzeitigem Versicherungsabschluss und Seminarbuchung gegeben.

2.2. Sparte Seminarabbruch

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie und endet mit Ende des gebuchten Seminars.  
Für die Sparte Seminarabbruch tritt der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn die Prämie vor Seminarbeginn bezahlt wurde, und dauert vom zum Abschlusszeitpunkt bekannten Seminarbeginn bis zum Seminarenden. Sind Ausstellungsdatum der Police und Versicherungsbeginn ident, beginnt der Versicherungsschutz um 0.00 Uhr des folgenden Tages.

#### 3. Geltungsbereich der Versicherung

weltweit

#### 4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Die maximale Versicherungssumme ist im Produkt-Leistungsblatt definiert.

#### 5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

#### 6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die -

- 6.1. -
- 6.1.1. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
- 6.1.2. durch Streik hervorgerufen werden;
- 6.1.3. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
- 6.1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
- 6.1.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- 6.1.6. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- 6.1.7. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
- 6.1.8. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
- 6.1.9. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Seminarbuchung bereits eingetreten oder zu erwarten waren; Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 6.1.10. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;
- 6.1.11. entfällt
- 6.1.12. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

#### 7. Verhalten im Schadenfall

7.1. Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.

- 7.1.1. Der Versicherte ist verpflichtet:
- 7.1.2. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 7.1.3. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.1.4. das Schadeneignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befassete Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;
- 7.1.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 7.1.6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 7.1.7. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
- 7.2. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.  
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

8. Kommt nicht zur Anwendung

#### 9. Anspruchsverlust der Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn -  
9.1. der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

#### 10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.  
Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG)

## Stornoschutz

#### 1. Versicherte Kosten

1.1. Die vertraglich geschuldeten Stomokosten aus dem versicherten Seminarpreis bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses (ausgenommen hiervon sind geförderte Anteile von Seminaren). Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden nicht erstattet.

#### 2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten.  
Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit des Seminarbesuches ergibt.
- 2.2. Eine Pkt. 2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.
- 2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Seminarbuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, und der Besuch des Seminars in Folge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.
- 2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.  
Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie aufgrund beruflicher Ausnahmestruktur.
- 2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.
- 2.6. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- 2.7. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- 2.8. Kommt nicht zur Anwendung
- 2.9. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder einer in der Police namentlich angeführten Risikoperson (pro Police ist 1 Risikoperson möglich. Für Sammelpolizen gilt: ab 16 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.
- 2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Police, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben und versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Pkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

#### 3. Nicht versicherte Ereignisse

- Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz, -
- 3.1. wenn das Seminar abgesagt oder verschoben wird oder aus anderen den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet;
- 3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
- 3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;
- 3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder verschobene medizinische Eingriffe;
- 3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie das Seminar nicht besucht werden kann;
- 3.6. für den Fall einer Kurbewilligung.
- 3.7. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle

#### 4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

- 4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses **sind die Buchungsstelle und der Versicherer innerhalb 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen** um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
- 4.2. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.
- 4.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Police);
  - Buchungs- und Stornobestätigung des Seminarveranstalters
  - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
  - detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartell, Behandlungsunterlagen, Befunde);
  - Kassenärztliche Krankmeldung;
  - Mutter-Kind-Pass;
  - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
  - Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
  - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;

# Seminarabbruch

(sofern im gebuchten Paket inkludiert)

## 1. Versicherte Kosten

- 1.1. Die Kosten für offene und noch ausstehende Seminareinheiten.  
Die Seminareinheit des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benutzte Seminareinheit
- 1.2. Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen direkt an den Versicherten werden von seinen Forderungen an die AGA International S.A. gemäß Pkt. 1.1. abgezogen.
- 1.3. Kommt nicht zur Anwendung

## 2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Kommt nicht zur Anwendung
- 2.2. Ereignisse, die bei Stornoschutz unter Punkt 2.1., 2.2., 2.4., 2.7. und 2.9. angeführt sind, und das Seminar abgebrochen wird.

## 3. Nicht versicherte Ereignisse

Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Stornoschutz angeführten Ausschlüsse.

Weiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

## 4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

- 4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses sind die Buchungsstelle und der Versicherer innerhalb 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Sachverständigen (z.B. Vertrauensarzt) für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
- 4.2. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Seminarveranstalters;
  - Bestätigung des Seminarveranstalters über den Seminarabbruch inklusive Details zu nicht rückerstattbaren Seminarleistungen;
  - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
  - Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes, der den Seminarabbruch schriftlich verordnet hat;
  - Sterbeurkunde;
  - andere offizielle Atteste;
  - Kassenärztliche Krankmeldung.